

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50759](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50759)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, so weit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 16. Januar.

1847.

N^o 5.

Die Jeversche Deich-Verordnung

vom 11. Nov. 1846.

Es ist wahrhaft zu beklagen, daß Einzelne, vielleicht lediglich auf dem Boden ihres Privat-Interesses stehend, die öffentliche Meinung zu beirren sich bestreben und gegen eine Maßregel ihre Stimme erheben, welche gewiß zu den wohlthätigsten gehört, die seit längerer Zeit der hiesigen Gesetzgebung entsprungen sind. Und nur zu leicht kann eine solche Irreleitung geschehen. So hat denn in der That der Einfender dieses von mehreren Seiten, wo man mit den rechtlichen und sachlichen Verhältnissen der Frage nicht bekannt war, die Ansicht aussprechen hören, als wenn die Verordnung vom 11. Nov. v. J. einen Rechtsbruch enthalte, während sie doch in Wirklichkeit nur als die Wiederherstellung des gebrochenen Rechts angesehen werden kann.

Wohl läßt sich darüber streiten, ob von Alters her mit Grund und Boden verknüpfte Lasten unangestastet bleiben müßten, weil Besitz und Verjährung privatrechtliche Verhältnisse begründet hätten. Allein dies berührt die hier vorliegende Frage nicht. Mögen Besitz und Verjährung in allen übrigen Verhältnissen Privatrechte begründen können, nach dem Deichrechte vermögen sie dies nicht. Vielmehr ist es Deichrechtens, daß von der Anwendung des Grundsatzes: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land“ nur dadurch Jemand rechtlich befreit werden kann, daß die Deichgenossenschaft ihn

freiwillig die Deichlast abnimmt und so für ihn in dieselbe eintritt, ein Fall, der übrigens in unserem Lande sehr selten vorgekommen ist. Jener deichrechtliche Grundsatz steht fest in dem bei uns geltenden Deichrechte, in den Ansichten der bewährtesten Rechtskenner, in dem Ausspruche deutscher Universitäten*) und in der Natur der Sache. Nur durch die Bezeichnung ist das Marschland bewohnbar und wie könnte Jemand von der Mitunterhaltung dessen befreit sein, wodurch seine eigene Existenz bedingt ist! Daher sehen wir die Unterhaltung des Deichs von jeher als ausnahmslose Pflicht der Marschbewohner auftreten, sei es als eine genossenschaftliche oder als Pflicht der Landbesitzer.

„Das ist auch Landrecht, daß wir Friesen müssen eine Seeburg machen und unterhalten, einen goldenen Haufen, der um ganz Friesland liegt.“
Nega-Buch, von Wiar da. Jevel. Nachrichten von 1844 Nr. 13.

So bestimmen die Friesschen Deichrechte (Ostfriessche Deichrechte, von Wicht, S. 875 §. 2 und 3; S. 919 §. 1 fg.)

„daß alle Landen, sie mögen von Geistlichen oder Weltlichen gebrauchet werden oder in denen Herrlichkeiten der Häuptlinge oder andern Orten, wofern sie nur vom Wasser Schaden nehmen können, gelegen, oder auch Marsch- oder Geestland sein, in den Registern verzeichnet werden sollen.“

*) Wir wollen hier nicht durch Citate ermüden und verweisen blos in letzterer Beziehung auf die Entscheidung der Göttinger Juristen-Facultät vom J. 1789, mitgetheilt in diesen Bl. Jahrg. 1844 S. 230.



So hatten und haben noch jetzt die alten adligen Güter im Severschen, die Stammsitze früherer Friesischer Häuptlinge, ihre Deiche*), und wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß überall erst durch die Oldenburgischen Grafen Johann XIV. und Anton Günther Deichfreiheiten ertheilt wurden. Späterhin schlichen sich auf verschiedene Weise allerlei Befreiungen ein, welche nicht besonders verliehen wurden, und bis hiezu lediglich auf dem Besitzstande beruhten.

Sene willkürliche Maßregel der genannten Oldenburgischen Grafen, mit der sie ohne Zustimmung und zur großen Beschwerde der Deichpflichtigen Befreiungen von obiger natürlicher Verpflichtung ertheilten, erschütterte von Anfang an das Rechtsbewußtsein der Marschbewohner. Niemals haben die Deichpflichtigen dieselben als zu Recht bestehend anerkannt, vielmehr fortwährend auf deren Beseitigung gedrungen. Im Herzogthum Oldenburg (ausschließlich der Herrschaft Sever) wurde diesem Antrage nachgegeben und die dänische Verordnung vom 6. Mai 1681 hob alle ertheilten Deichfreiheiten ohne irgend eine Entschädigung wieder auf, stellte den Grundsatz der nachbargleichen Deichlast wieder her und bestimmte namentlich, daß von nun an „kein Fußbreit Landes“ mehr frei sein sollte. Wenn gleich die Ausführung dieser Verordnung in sofern auf Hindernisse stieß, als es mit nicht leicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft war, die den vormals Freien zuzutheilenden Deichpfänder in die Deichpfänder der Pflichtigen einzuschieben, und man es daher vorziehen mußte, ihnen statt der Naturalpfänder einen Geldbeitrag (das s. g. Deichfreiengeld) aufzulegen, so blieb doch nichtsdestoweniger der Grundsatz einer gleichen Deichlast anerkannt (Reg. Bef. vom 5. Nov. 1839. unter I.), und sonach giebt es seitdem im Herzogthum keine eigentliche Deichfreie mehr. Auch in Severland ward, nachdem es von Oldenburg getrennt war, eine gleiche Maßregel beabsichtigt und wiederholt von dem Fürsten eine Commission zur Untersuchung der Deichfrei-

heiten angeordnet. Allein die Sache kam nicht zur Ausführung, wahrscheinlich weil die dabei Interessirten Mittel und Wege fanden, um sie zu hintertreiben. Wohl aber wurden in außerordentlichen Fällen die Befreiten zum Beitrage herangezogen. Erst der Regierung unseres jetzigen Landesherrn war es vorbehalten, die Unbilden alter Zeit wieder gut zu machen. Im J. 1833 ward auf Antrag der Deichpflichtigen eine Commission, an deren Spitze der Präsident unseres höchsten Justizhofes stand, niedergesetzt, um die bestehenden Deichfreiheiten zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Prüfung eine landesherrliche Verordnung vorzubereiten. Die Commission erließ im J. 1834 eine Bekanntmachung, in welcher sämmtliche Befreite aufgefordert wurden, ihre etwaigen Einreden gegen die von den Deichpflichtigen beantragte nachbargleiche Heranziehung zu allen Deichlasten, zugleich auch die Beweismittel jeder einzelnen Befreiung, einzubringen, worauf denn ein contradictorisches Verfahren gleich wie in einem Prozesse erfolgte. Nach zwölfjähriger Verhandlung und Prüfung erschien die Verordnung vom 11. November. Das Gesetz*) bringt den Grundsatz: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land“ wieder zur ausnahmslosen Geltung; hebt alle bisherige Befreiungen, mochten sie Privatpersonen oder der Herrschaft selbst zustehen, auf; giebt für die außerordentliche Deichlast, die auch schon bisher zu tragen war, keine Entschädigung, sondern nur in den Fällen, wo eine Befreiung von der ordentlichen Deichlast ausdrücklich durch ein Privilegium zugesichert war, und letztere Entschädigung soll nicht von der Gemeinde, nicht von den Gewinnenden, sondern von der Herrschaft selbst getragen werden. Dagegen sind Befreiungen, die nicht auf einem ausdrücklichen Privilegium, sondern auf bloßem Besitze sich gründen, als wider die deichrechtlichen Grundsätze eingeschlichene Mißbräuche ohne Entschädigung beseitigt worden.

Allerdings werden in Folge dieses Gesetzes einige Grundbesitzer einen Nachtheil empfinden, andere einen Vortheil genießen, allein wie wäre eine allgemeine neue Maßregel der Gesetzgebung auch nur möglich, ohne solchen oder ähnlichen Einfluß auf bestehende

*) Sie hatten häufig ihre besondern Deiche, an denen sie alle ordentliche Lasten (z. B. auch die Holzschlagungen) für sich allein, ohne Verbindung mit den übrigen Deichgenossen, tragen mußten. Das Gesetz vom 11. Novbr. läßt diese Trennung nicht weiter fortbestehen. Man vergleiche hierüber auch die Reg. Bef. vom 5. Nov. 1839 §. 10.

*) Wir übergehen hier die vorläufige, unerhebliche Ausnahme des §. 2.

Verhältnisse zu äußern? Es mag wahr sein, daß die einem bisher von Allen befreiten Bonitätsgrafe nunmehr auferlegte Deichlast jährlich 24 Grote beträgt, oder durchschnittlich für ein Gras etwa 15 oder 16 Grote, was, zu Kapital gerechnet, eine Werthverminderung von etwa 5 Thlr. durchweg für ein Gras zur Folge hat. Welche ganz andere Preisunterschiede ergiebt aber das Leben, wenn man nur die Preise eines Grasses von 5 zu 5 Jahren vergleicht! Allein bei den Klagen über eine Preisverminderung ist noch ein anderer Umstand in Betracht zu ziehen. Welcher Käufer ist denn wohl so thöricht gewesen, und hat beim Ankaufe eines Grundstücks für dessen bisher bestehende Deichfreiheit den vollen Kapitalwerth bezahlt, da er ja wußte, daß diese Freiheit von jeher bestritten, eben jetzt eine Untersuchung darüber angestellt und die Aufhebung ohne Entschädigung in Antrag gebracht war? Wer kauft denn wohl zum vollen Werthe eine im Prozeß befangene Sache, die jeden Augenblick von Dritten evincirt werden kann? Und ist Jemand dennoch so thöricht gewesen und hat in Hoffnung auf den Fortbestand einer factischen, nirgends verlichenen Freiheit den vollen Kapitalwerth dafür gegeben, so hat er eben eine verkehrte Speculation gemacht, was ihm in vielen anderen Beziehungen auch hätte widerfahren können. Auch die Preise des Grundeigenthums tragen das Schicksal der Veränderlichkeit aller menschlichen Lebensverhältnisse. Und ist denn der moralische Gewinn, der aus dem Gesetze jedem Bewohner Severlands zufließt, für nichts anzuschlagen!

Wie aber, wenn jetzt alle bestehenden Befreiungen der bürgerfreien Ländereien, der Freigräfe, der Umländereien, der geistlichen Güter, der Erbpachtgüter und sonstiger Herrschaftlicher Ländereien als deichrechtlich gültig wären anerkannt worden; wenn man ausgesprochen hätte, daß die Eigenthümer von $\frac{7}{12}$ der Severchen Marsch von Rechtswegen den Uferschutz (Holzschlagungskasse) für alle $\frac{12}{12}$ zu gewähren und zu bezahlen hätten?! Welche Klagen würden alsdann nicht entstanden sein, und wie würde man gegen das deichrechtliche Bewußtsein der Marschbewohner verstoßen haben! Und hätte man bei Anerkennung des Bestandes und Auserachlassen der Rechtsfrage bloß nach den Grundsätzen der Ausgleichungs-Theorie die Verlierenden auf Kosten der Gewinnenden mit vollem

Kapital entschädigt, so würden letztere bald genug erkannt haben, daß die ganze Sache auf eine bloße Täuschung hinauslaufe. Und hätte man sie einigermaßen oder, wie man sagt, billig entschädigt, so wäre dies eine halbe Maßregel gewesen, die am Ende Niemanden befriedigt hätte. Denn ist Unrecht darum weniger Unrecht, daß man es halbirt? Daher hat das Gesetz nach unserer Ansicht den allein richtigen Weg eingeschlagen, indem es auf dem Boden des Deichrechts stehen geblieben ist und nur, wie oben ausgeführt, für Aufhebung ausdrücklich ertheilter Privilegien eine Entschädigung gewährt hat. Diese reine Wiederherstellung rechtlicher Grundsätze in einer so wichtigen Angelegenheit ist es auch, weshalb das Gesetz von den Bewohnern Severlands, wie wir aus Nachrichten von den verschiedensten Theilen wissen, mit einer Freude begrüßt wird, gegen welche die Stimme einzelner dadurch Betroffener wenig in Betracht kommt.

Die Vereine zur Linderung des Nothstandes.

(Zweiter Artikel.)

Unsere Bemerkungen über die Vereine zur Linderung des Nothstandes, Nr. 2 der N. Blätter, haben in Nr. 3 zu einer Entgegnung Veranlassung gegeben. Die Haltung dieses Aufsatzes, die Art der Polemik läßt uns annehmen, daß unsere Bemerkungen in manchen Beziehungen mißverstanden, daß unsere Absicht nicht klar genug hervorgehoben, und ist das der Grund, weshalb wir nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Seit die Staaten den Charakter eines wahren Gemeinwesens angenommen haben, ist überall ein höheres Streben wach geworden und der Einzelne begann seine Wirksamkeit dem Ganzen, dem Staate zuzuwenden, auf das Gemeinwohl zu erstrecken, während vor der staatsrechtlichen Durchbildung des Staatsverbandes der Einzelne mit seinen Bestrebungen für sich durchaus vorherrschte. Jene Veränderung der Ansichten vom Staate, welche unserer Zeit angehört, ist die Ursache der vielen vom Staate unabhängigen Bestrebungen der Unterthanen für das allgemeine Beste. Die Vereine, die diesem Ziele zustreben, sind eine notwendige Folge unserer jetzigen Verhält-



nisse und weit entfernt sind wir, dieselben für überflüssig zu halten, obwohl sie selbst nachtheilig werden können, wenn sie, wie das auch geschieht, ihren eigentlichen Zweck aus den Augen verlieren, die unrichtigen Mittel oder bei vorübergehenden Bestrebungen nicht den richtigen Zeitpunkt wählen. Die letztern beiden Momente haben wir gegen die jetzigen Vereine zur Linderung des Nothstandes hervorgehoben und scheint uns diese Ansicht nicht so grundlos, wie die Entgegnung sie darstellt.

Wir haben behauptet, daß bei unserer trefflichen Armeneinrichtung, die nur in der Ausführung mangelhaft, es an Hülfe nicht fehlen könne, daß ein Nothstand nicht zu besorgen sei. In der Entgegnung wird uns gerade die entgegengesetzte Behauptung untergelegt und werden wir daher die Mängel, welche dem Einsender der Entgegnung freilich so gut bekannt sein werden, wie uns, kurz andeuten.

Die Klage, daß unsere Specialdirectionen die Armen darben lassen, haben wir nie gehört, wohl aber, daß nur zu leicht Unterstüzungen bewilligt werden, daß sie Leuten zu Theil würden, welche nicht arm genannt werden könnten, da es ihnen theils nicht an Arbeitskräften, theils nicht an Verwandten fehle, welche gefeslich zum Unterhalt verpflichtet. Unsere Armenverwaltung verschuldet wahrlich keine Noth, doch werden nicht immer die richtigen Mittel gewählt, um nachhaltig zu helfen, was indessen in der Regel den Armenvätern zur Last fällt, da diese nicht immer ihren Standpunkt richtig begreifen und leicht den Anforderungen nachgeben, ohne von ihrer Begründung sich zu überzeugen. Die Milde kann grausam, Härte eine Wohlthat sein und mag jenes auch von den Grundsätzen der Neuzeit gelten, welche allgemein Rechte vertheidigen, die nur ausnahmsweise eintreten können. Diese Mängel haben wir vorzugsweise andeuten wollen; es giebt deren noch manche, die indessen mit der vorliegenden Frage nicht in genauer Verbindung stehen. Vermieden könnten sie größtentheils dadurch werden, wenn die Ausschüsse mehr bei der Armenverwaltung theilhaftig würden, von der sie jetzt nur die Resultate kennen lernen.

Einen Nothstand haben wir nicht annehmen zu können geglaubt, sondern nur eine Theuerung, und gewiß muß den Leuten, welche darunter leiden,

geholfen werden. Hierin sind wir mit dem Verfasser der Entgegnung ganz einverstanden, und nur über die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind wir verschiedener Ansicht. Wir sind überzeugt, daß unsere Staatseinrichtungen vollkommen genügen werden, um den Folgen der Theuerung vorzubeugen oder sie zu lindern, während wir in dem Auftreten der Vereine, sowohl der Zeit, als der Art und Weise nach, manche Nachtheile erblicken, die wir in unsern Bemerkungen angedeutet. Die Ansichten von Noth sind in der Regel individuell verschieden und wir finden sie nur dann, wenn es dem Armen am nothwendigen Lebensbedarf gebricht, während der Verfasser der Entgegnung offenbar viel weiter geht. Jenen muß und kann die Armenverwaltung gewähren. Wollte man weiter gehen, und das thun die Vereine, so würde man dem Zwecke der Armen-Versorgung geradezu entgegenhandeln, Ansprüche und Forderungen hervorgerufen, welche nachhaltig nachtheilig auf die Armenverwaltung zurückwirken müssen. Diese muß überdies, wenn sie von Erfolg sein soll, einheitlich wirken und eine genaue Uebersicht des Ganzen behalten. Beides wird nur zu oft durch die Vereine gefährdet und damit die Wirksamkeit der Behörden und der Vereine. Scländische Zustände haben wir glücklicher Weise nicht und können sie auch nicht bekommen, da nicht Mißernten und Theuerung allein, sondern vorzugsweise die Grundeigenthums-Verhältnisse sie hervorgerufen. Sie haben uns nicht als Vergleichungspunkte gedient, wir haben vielmehr unser Urtheil auf zuverlässige Nachrichten aus den verschiedensten Theilen des Landes gestützt, die nur mit einzelnen Ausnahmen darin übereinstimmen, daß zur Zeit noch keinen Besorgnissen Raum zu geben sei. Wir stehen dem Leben nicht so fern, als der Verfasser der Entgegnung anzunehmen scheint, und wir haben in demselben gelernt, daß Besonnenheit und Ruhe viel weiter und sicherer zum Ziel führt, als wenn man zu leicht dem Impulse auch der besten Absicht folgt.

Wir haben in unsern Bemerkungen auf Ammerländische Zustände, namentlich auf die des Amtes Zwischenahn hingedeutet, wo trotz der Bestrebungen der Vereine die Armenlasten eine unerhörte Höhe erreicht, insbesondere in dem Kirchspiele Zwischenahn, während in andern Kirchspielen, bei ganz gleichartigen Verhältnissen, die Zustände viel weniger besorglich

erscheinen. Wir haben darin einen Grund der Steigerung der Armenbeiträge gefunden, daß man gerade im Kirchspiele Zwischenahn in den letzten Jahren so leicht zu außerordentlichen Mitteln griff, um einem angeblichen Nothstand vorzubeugen. Dieses war der Fall 18⁴¹/₄₅ und 18⁴³/₄₆, während selbst in unmittelbarer Nähe eine solche Hilfe nicht für nothwendig erkannt wurde und die Armenverwaltungen mit viel geringern Mitteln dasselbe Resultat erreichten. Wir sollen in unserer Annahme uns geirrt haben und gern werden wir es einräumen, wenn uns die zugesagte Auskunft gegeben wird, bis dahin können wir aber nur nach den angeführten Momenten urtheilen, welche wohl zu unserer Schlussfolgerung berechtigen. Weit entfernt sind wir den Vereinen in Zwischenahn die mitgetheilte Wirksamkeit abzuspochen, doch bezweifeln wir, daß sie durch die Zeit geboten und daß sie in ihren Folgen für das Ganze wohlthätig gewesen, da uns die dortigen Zustände nicht unbekannt sind.

Wenn wir endlich namentlich hervorgehoben, daß wir es für unzweckmäßig halten, daß unsere Vereine zur Linderung des Nothstandes, ihre Thätigkeit sofort mit öffentlichen Ausrufen, mit Bekanntmachungen in weiten Kreisen beginnen, so müssen wir wiederholen, daß die Sache dies nicht erfordert und hat der Verfasser der Entgegnung auch nicht versucht unsere Einwendungen zu widerlegen, sondern zur Beseitigung dieses Hauptpunktes einen Weg eingeschlagen, auf dem wir ihm nicht folgen wollen.

Die Volksschulen in dem katholischen Theile unsers Herzogthums.

Männer von Bildung, welche die Wohlfahrt ihrer Mitbürger sehnlichst wünschen, ließen ihre Erfahrungen und Kenntnisse über die Erziehung und Bildung derselben schon auf vielfache Weise laut werden, sogar Vereine haben sich zu diesem Zwecke gebildet, — und das ist sehr erfreulich; aber noch erfreulicher ist es, daß auch ziemlich allgemein, wenigstens in Deutschland, Fürsten und Regierungen die Erziehung und Ausbildung sämmtlicher Unterthanen zu heben und zu verbessern, und die Mängel des ErziehungsweSENS nach Möglichkeit zu beseitigen suchen. Denn

von einer guten und christlichen Erziehung der Kinder an Leib und Seele, und von einer Ausbildung, die den Fähigkeiten, äußeren Umständen und Lebensverhältnissen eines Jeden angemessen ist, ist viel abhängig: das zeitliche und ewige Wohl einzelner Personen, das Glück der Familien, der Wohlstand und die Festigkeit des ganzen Staates. Das soll nicht heißen: Wenn jedes Kind wohl erzogen und nach seinen Fähigkeiten und Lebensumständen unterrichtet worden ist, so könnt ihr die Gefängnisse und die Polizei abschaffen; — nein, eine solche vollkommene Erziehung und Bildung ist ein Ideal, das nicht vollständig erreicht werden wird und immer bleibt den Menschen die Wahl zwischen Gutem und Bösem. Aber die Erfahrung lehrt, daß viele Menschen unglücklich, Familien in Armuth und Elend gerathen sind, und manche Personen im Zuchthause büßen, weil sie entweder gar nicht, oder schlecht erzogen und unterrichtet worden sind.

Den Eltern, welche als solche zuerst die heilige und schwere Pflicht haben, ihren Kindern Erziehung und Unterricht zu geben, fehlt unter Bürgern und Bauern meistens Zeit oder Fähigkeit dazu; sie müssen die Erziehung und den Unterricht für ihre Kinder mit Andern theilen, letzteren fast ausschließlich Andern überlassen. Diese, die Volkslehrer, denen die Pfarrgeistlichen allerdings beaufsichtigend, mitwirkend und Rath gebend zur Seite stehen; Männer, welche täglich mit Kindern vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre unmittelbar umgehen, haben während dieser Zeit durch eine weise Erziehung und Zucht und einen angemessenen Unterricht in den zu wissen nothwendigen Gegenständen die Grundlage zu ihrem künftigen Wandel zu legen. Die Pfarrgeistlichen können wegen anderer Geschäfte nur selten unmittelbar bedeutenden Antheil an der Erziehung und dem Unterricht nehmen. Erst in ihren spätern Lebensverhältnissen sind die ehemaligen Schüler mehr an den Rath und die Belehrungen ihrer Seelsorger gewiesen.

Es muß also den Eltern, der Gemeinde, der Kirche und dem Staate daran gelegen sein, daß die Lehrer Männer sind, welche den Willen und die Fähigkeit haben, die zeitliche und ewige Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Jugend kräftig zu befördern, und, nicht minder, daß die Lehrer einen hinlänglichen Unterhalt genießen, der es ihnen möglich macht, ihre



heiligen und schweren Pflichten freudig erfüllen zu können. Sie dürfen mithin nicht mit Nahrungsorgen zu kämpfen, nicht sofort zu zittern und zu fragen haben: woher nun Brod nehmen? wenn ihnen oder den Ihrigen ein Mißgeschick drohet; sie müssen sich nicht gezwungen sehen, sich durch Feldarbeiten oder ein Handwerk den größten Theil ihres nöthigen Unterhalts zu erwerben. Sie müssen vielmehr in den Gemeinden für achtbare Männer gelten, welche von ihrem Amte leben, um auch den Pflichten desselben allein leben zu können. Ihre äußere Lebensweise muß anständig und ihrem hohen Berufe angemessen sein können.

Unsere väterliche Regierung, unser Großherzog, welcher das Wohl aller Unterthanen will, nimmt sich auch des Lehrersstandes mit Ernst an, — zur Freude aller, denen Menschenwohl am Herzen liegt. Für die evangelischen Lehrer ist bereits eine zeitgemäße Verbesserung der sonst so kargen Besoldung getroffen worden, und wie man hört, soll auch schon höchsten Orts eine ähnliche Verbesserung für die Lehrer in dem katholischen Landestheile beabsichtigt werden. Und wahrlich, was wäre für manchen dürftigen Lehrer, und selbst zum Besten mancher Gemeinde, wohl nöthiger und darum auch erwünschter! Ob aber alle, und selbst alle, welche gesetzlich zum Schulvorstande gehören, so denken und urtheilen werden, ist noch eine Frage. Gewiß werden viele bei der Ausbildung zu Lehrern noch Manches vermessen, ihre Besoldung zu verbessern wünschen, und auch dahin zielende Vorschläge machen, wenn sie dazu aufgefordert werden; andere werden vielleicht die Lehrer hinreichend ausgerüstet finden, und diesen Stand etwa betrachten, wie einen, der keiner besonderen Berücksichtigung bedarf, wie Menschen, denen man ja nur Kinder übergiebt. Oder sollte man bei allen Zeitgenossen die Ueberzeugung voraussetzen dürfen, daß von dem Lehrer das Wohl oder Wehe mancher Familien, und sogar des ganzen Gemeinwesens großen Theils abhängig sei? — Wäre es nur so! Vor ungefähr 20 Jahren war es noch nicht so.

Ein junger Schulamts-Candidat erhielt damals in seinem Geburtsorte die dortige Nebenschule, welche im Durchschnitt 40 bis 45 schulpflichtige Kinder zählen mochte. Jedes Kind zahlte als Schulgeld für den Winterkurs 40 Grote. Sommerschule beschränkte

sich noch auf einige Stunden der Sonn- und Festtage, und war gratis. Dazu erhielt der Lehrer jährlich noch 10 Thlr. Zulage. Seinem Vorgänger, einem Auswärtigen, hatte die Schulacht schon einige Jahre jährlich 10 Thlr. für Kost und Wohnung vergütet, weil Schulhaus und Grundstücke fehlten. Diese 10 Thlr. beanspruchte auch der folgende Lehrer; aber sie wurden ihm von den Bauern verweigert, und zwar weil er in seinem elterlichen Hause schon Kost und Wohnung habe, und seinen Eltern dafür auch nöthigen Falls arbeiten helfen könne. — Als der Pastor es wiederholt, aber stets vergebens versucht hatte, die Bauern zur ferneren Zahlung der fraglichen 10 Thlr. zu bewegen, wies er den jungen Lehrer an den Amtmann, als Schulvorstand. Der Lehrer wurde von diesem mit dem Versprechen entlassen, daß er ihm nach Kräften behülflich sein wolle. Nicht lange darauf wurde der Lehrer mit sämmtlichen Bauern der Schulacht amtlich vorgeladen. Sie erschienen. Der Amtmann fragte die anwesenden Bauern, ob sie ihrem gegenwärtigen Lehrer die 10 Thlr. für Kost und Wohnung nicht zahlen wollten? Sie antworteten natürlich „nein“, und fügten den schon oben angeführten Grund hinzu. Diesen Grund mußte der Hr. Amtmann wohl gar gründlich finden; denn auf einmal nahm er die Parthei der Bauern und hielt dem Lehrer eine so strafende Rede über seine Habsucht, über den Schullehrerspolz und den Müßiggang im Allgemeinen, daß der Arme, damals noch jung und blöde, auf so unerwartete Beschuldigungen gänzlich verstummte. Nach beendigter Strafpredigt entließ der Beamte die Bauern mit dem Lehrer und sagte zu diesem noch insbesondere: „Jetzt wird Er wohl von seinen 10 Thalern schweigen und sie vergessen.“ Die Bauern, ihres Sieges froh, triumphirten nicht wenig über ihren verblüfften Schullehrer. Zu Hause konnten sie nicht genug davon erzählen, wie miserabel es dem Lehrer vor dem Amte gegangen sei, wie beschämt er gewesen sei; — so mußte es auch kommen, die Lehrer wüßten bald nicht mehr, wie müßig sie gehen und wie viel sie wohl haben wollten u. s. w.

Dieser Lehrer hatte wohl nicht das Schulsach gewählt, um sich dadurch das tägliche Brod zu verschaffen, denn er hatte ein väterliches Erbe, welches eine Familie seines Standes wohl ernähren konnte; noch weniger, um sich zu bereichern; denn wer wird

sich von einer, höchstens 45 Thlr. jährlich betragenden Einnahme bereichern können? Nur Neigung zum Lehr- und Erziehungsfache konnten ihn bestimmt haben. Die fraglichen 10 Thlr. forderte er, weil sie ihm nach seiner und des Hrn. Pastors Ueberzeugung rechtlich gebührten, und er würde doch gewiß sofort darauf verzichtet haben, wenn er vorausgesehen hätte, daß sie ihm solche Verdrießlichkeiten machen würden. Aber das war nun einmal geschehen, und zwar wider seine Erwartung. Durch den Austritt vor dem Amte hatte er sein sonstiges Ansehen in der Gemeinde gänzlich eingebüßt, und zudem auch das nöthige Vertrauen bei den Kindern verloren, deren Lehrer und Erzieher er noch ferner sein sollte; denn was der Hr. Amtmann da gesagt hatte, das galt jetzt. Er durfte also schon deswegen die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Darum berichtete er sie kurz und einfach wie sie war und so gut er konnte, sogleich an die Geistliche Commission. Ihre Resolution wollte er erst noch abwarten, und dann entweder das Schulsach niederlegen, oder eine Versetzung in eine andere Schulacht zu erlangen suchen. Diese Resolution ließ auch nicht lange auf sich warten; es wurde der Schulacht und dem Lehrer amtlich zugesertigt: daß dem Lehrer N. N. zu N. für fehlende Schulwohnung und Grundstücke jährlich 10 Thlr. als billig zu vergütet seien. —

Jetzt zur Hauptsache. Das Schulwesen in dem katholischen Landestheile unsers Herzogthums hat bekanntlich noch manche Mängel. Es ist dort, wie überall, eine unentbehrliche und öffentliche Anstalt; mithin darf auch zur Förderung der Verbesserung derselben öffentlich gesprochen und geschrieben werden. Darum übergebe ich meine Ansichten und Urtheile über den gegenwärtigen Zustand der dortigen Volksschulen und einige Vorschläge zu etwaiger Verbesserung derselben hierin der Oeffentlichkeit, und zwar mit dem herzlichsten Wunsche, daß Männer, welche mehr Erfahrung und gebiegenere Kenntnisse in dieser Hinsicht haben, mit ihren besseren Vorschlägen nicht zurückhalten, sondern damit ebenfalls der guten Sache dienen möchten.

Für meinen Theil sollen zu diesem Zwecke folgende drei Gegenstände näher besprochen werden:

- I. Die (dort gewöhnliche) Ausbildung zu Schullehrern;
- II. die Lebensverhältnisse der angestellten Lehrer rücksichtlich ihres Unterhalts; und
- III. einige Vorschläge zur Förderung und Verbesserung des dortigen Schulwesens, wie sie nach Ort und Umständen angemessen und möglich erscheinen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Chronik.

Bäcker, Braker, Chauffee, Handelsbewegung und Handelsstörung. — In einigen Correspondenz-Artikeln der N. Blättern herrschte in letzter Zeit eine einseitige Darstellung. So wird häufig, z. B. noch in Nr. 91 und 4, über den Mangel an Aufsicht über die Bäcker auf dem Lande, und über den Wucher derselben geklagt, — der doch wohl so übertrieben nicht sein muß, da sich das Publikum unausgesetzt den Bäckern zuwendet, obgleich es sich leicht durch eigene Bereitung des Brodes dem Wucher entziehen könnte — während nie*) die Rede davon ist, daß ein furchtbarer Boyk aus dem Mittelalter, das Mühlenbann- und Mattenrecht, dem armen Mann jede 16te Schmitte vom Brode — in der Stadt freilich nur die 32ste — wegsegt. — Muß man sich nicht wundern, daß diese bei solcher Theurung sehr unverhältnißmäßige Steuer nirgend angefochten wird, während man meist nur den Bäcker beim Ohr

nimmt, und ihn einen Theil der Theurung zuschreibt. — An die althergebrachten Sünden des Fiscus, der, wie Thibaut zu sagen pflegte, überall mit seinem langen Arme über die Mauer langt, denkt man kaum. Der Nimbus verjährte-geselligten Besesses verdeckt dieselben. Die Macht der Gewohnheit ist's, wodurch selbst mittelalterliche Hörigkeit zu einem gemüthlichen patriarchalischen Verhältnisse — was kaum anders gedacht werden könne — gestempelt wird.

Weiter werden, wie in Nr. 97, die Vortheile der Eisenbahn gerühmt, und man sagt: „Oldenburg bleibt ein isolirter Ort, geht zurück“, während es unerwähnt bleibt, „daß zu der Chauffee nach Brake bereits die ersten Spatenstiche gethan sind“, woran sich denn die Hoffnung der Vollendung von selbst knüpft; und wird Oldenburg isolirt dastehen, wenn es mit seinem Haupt-Hafenorte und folglich mit der ganzen Welt innig verbunden dasteht?! Aber — Spaß bei Seite — für den Transport auf der Braker Chauffee liegt gegenwärtig Material genug im Frei-

*) Nie?

Ann. d. Red.

hafen vorrätzig — nämlich etwa 1200 Last Waaren, die dort augenblicklich eingefroren liegen und sehnuchtsvoll auf Gelegenheit, an den Markt zu kommen, lauern. Man würde heuer manche Reihe von Frachtwagen durch Oldenburg passiren sehen und es wäre die schönste Gelegenheit da, „die Hirte der Klünster zu probiren“, wenn — die Chaussee fertig wäre und, „wäre die Eisenbahn fertig“, es würde mancher schöne Zug von Güterwagen-Beschäftigung finden. Die Retourwagen würden für manches von den jetzt im Freihafen liegenden ca. 70 Seeschiffen *) Frachtgüter mitbringen, damit die Schiffe mit erstem offenen Wasser die weite See suchen könnten. Daß es auf der Oldenburg-Braker Chaussee zu fahren geben wird, mag folgende Specification der eingefrorenen, auf Gelösung harrenden Waaren ergeben: 314 Last Getraide, 330 Dth. Wein, 464 Säcke Pfeffer, 330 Fässer Rosinen, 100 Matten Feigen, 730 Kisten Rohzucker, 33 Fässer Pottasche, 30 Last Hanf, 2½ Last Blauholz, 6000 Schpf. Knochen, 400 Mulden Blei, 723 Tonnen Leinfaat, ca. 900 Tonnen desgl., 80 große Last (ca. 240 Schiffslast) Kohlen, 150 Fässer Pflaumen, 10 Kisten dito, 30 Last Rotheisen, 16 Last Eisenbahnschienen u. — Summa 1200 Last zum Werthe von ca. 142000 Rthlr.

Von diesen Waaren war bei eintretendem Froste manches bereits in Kähne verladen, und lag segelfertig im Vorhafen. Am 10. Dec. war durch plötzlich eingetretenes Thauwetter und hohe Fluth die Weser frei von Eis, und von Bremerhafen segelten mehrere Kähne auf. Doch den im Braker Vorhafen liegenden Kähnen war bei eintretender Fluth durch einholende Schiffe der Weg versperrt und sie mußten daher den günstigen Moment vorübergehen lassen. Am folgenden Tage trat wieder Frostwetter ein, die Kähne mußten liegen bleiben, und liegen nun noch festgebannt. — Gerade um solchen Uebelständen zu begegnen, war die Verbreiterung des Vorhafens im verwichenen Herbst beschafft, leider aber, wie es sich jetzt zeigt, in zu knappem Zuschnitt! Bei einer um 30 bis 40 Fuß größeren Breite und etwas mehr Tiefe würde Raum genug für die freie Bewegung der ein und ausholenden Schiffe gewonnen worden sein! Da haben wir wieder die fatale Historie von den halben Maßregeln. —

In die Tiefe mußt du steigen
Soll sich dir das Wesen zeigen,
In die Breite dich entfalten,
Soll sich dir die Welt gestalten.

30.

Die Einnahmen der englischen Post fahren fort, seit Herabsetzung des Porto's sich stetig zu vermehren. Im

*) Im Bremerhafen lagen am 31. Decbr. v. J. 42, im Vegesacker Hafen 18, zu Cläpeth 24, im Braker Hafen aber 67 Seeschiffe und 31 Lichter- und Fluß-Fahrzeuge.

(Brem. Zeitg. Nr. 3.)

Jahr 1846 wurden wieder 83,000 Pf. Sterling mehr eingenommen, als im Jahr 1845. Ob die deutsche Postconferenz, von der jetzt die Rede, diese Lehre besser beherzigen wird, als die einzelnen Postverwaltungen?

Die Oldenburgische Rhederei auf der Weser befaß am 1. Januar 1846 aus . . . 98 Schiffen von 6603 Last. Dazu kamen 2 Briggs, 4 Schooner:

Galliot, 3 Schooner, 1 Kuff . . . 10 „ „ „ 905 „

108 Schiffe von 7508 Last.

Ab gingen 2 Briggs, 3 Galliot,

6 Kuff = . . . 11 „ „ „ 675 „

Demnach umfaßte dieselbe am 1.

Jan. 1847 97 Schiffe von 6833 Last,

welche aus 3 Barken, 7 Briggs, 2 Schooner-Briggs, 26 Galliot, 19 Schooner-Galliot, 10 Schooner, 1 Gallens-Ober, 1 Schooner-Ober, 26 Kuff, 1 Herings-Buyse und 1 Heringsjäger bestehen. Es sind darunter gegenwärtig 8 Grönlandsfahrer.

Die Zahl der Oldenburgischen Kähne ist 104 von 1981 Last.

Postcongr. — Die „Börsehalle“ stellt in Aussicht, der Postcongr. werde das österreichische Porto annehmen, & resp. 10 Kreuzer Conventionsmünze, vielleicht noch einen niedrigeren Satz.

Die Deichverordnung. — Ein so überschriebener Auffatz in Nr. 1 der „Weser Nachrichten“ berührt die schwächste Seite der V.D. v. 11. Nov. mit folgenden Worten: „Daß Entscheidungen über Privatrechte einzelnen Unterthanen in einem Gesetze abgegeben werden, wohin sie nach der Natur des Gesetzes niemals gehören können, daß unter der Form eines Gesetzes ein richterlicher Urtheilspruch erfolgt, darin, und nur darin liegt der Fehler, den die Verfasser des Gesetzes nicht eingesehen zu haben scheinen.“ — Ein anderer Auffatz daselbst, überschrieben „Die Aufhebung der Deichfreiheiten u.“ schließt mit folgenden Worten: „Es scheint rätlich, daß die einzelnen Gemeinden Seeverlands zusammentreten und Bevollmächtigte wählen, die als solche darüber berathen, wie und auf welche Weise den deichfreien Grundbesitzern Entschädigung zu leisten ist, oder auch ob es rathamer ist, auf eine Kreisversammlung anzutragen und von dieser die Entschädigung (der Deichfreien) ermitteln zu lassen. So könnte das Unrecht abgewandt werden.“

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8½ Uhr.
Hauptpredigt: Herr Kirchenrath Clausen. „ 10 „
Nachm.-Predigt: Herr Hilfsprediger Varelmann. „ 2 „

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, so weit die Größh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 20. Januar.

1847.

N^o 6.

Die Verordnung,
betr. die Regulirung der Concurrnz zu den Deichlasten der Herrschaft Sever, vom 11. Novbr. 1846,

wird in dem „Seversches Deichwesen“ überschriebenen Aufsatze in Nr. 97 d. Bl. freudig begrüßt und von ihr wird namentlich gerühmt, daß sie nicht zu jenen halben Maaßregeln gehöre, mit denen man zwischen den Parteien durchzukommen sich bemühe u. s. w.

So viel scheint uns nun gewiß zu sein, daß die genannte Verordnung ein recht erheblicher Schritt zum Bessern sei, auch halten wir dieselbe für mehr als eine halbe Maaßregel, aber für eine ganze können wir dieselbe nicht ansehen, denn — wenn auch dieselbe in allen anderen Punkten vortrefflich und über allen Tadel erhaben sein sollte, welches wir, als mit den Severschen Verhältnissen zu wenig bekannt, nicht zu beurtheilen vermögen, — so will uns doch der §. 2, nach welchem die Gräfl. Aldenburgischen Vorwerke Garms und Oberahn ausnahmsweise von der Concurrnz zu der ordentlichen Deichlast bis weiter befreit bleiben sollen, durchaus nicht gefallen. Wie hat, nach den vielversprechenden Eingangsworten, und nach dem Inhalte des §. 1 jener Verordnung, gleich darauf im §. 2 doch noch wieder eine Exemption beibehalten werden können! Wie läßt sich dies, wie in der Note zum Aufsatz in Nr. 97 versucht worden ist, damit entschuldigen, daß diese Aus-

nahme nur eine einzige sei, daß sie nur bis weiter beibehalten werde, und daß sie vielleicht in staatsrechtlichen Verhältnissen begründet sei!

Wenn, wie sehr richtig, alle Exemptionen fallen müssen, so ist die Beibehaltung einer einzigen um so weniger zu rechtfertigen, denn hierdurch geschieht nicht nur der Commune, sondern auch den Besthern solcher Ländereien, deren Exemptionen aufgehoben werden, ein Unrecht. War es mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren, daß alle Exemptionen auch nicht einmal bis weiter beständen, so durfte dies in Hinsicht einer einzigen auch nicht geschehen. Die etwa entgegenstehenden staatsrechtlichen Verhältnisse kommen — was wohl zu beachten — der hier allein in Betracht zu ziehenden Deichbands-Commune gegenüber, gar nicht zur Anwendung, und könnten nur etwa die Inhaber der Aldenburgischen Güter berechtigen, Entschädigungs-Ansprüche wegen Nichtschätzung der zugesicherten Exemptionen zu erheben, die aber nicht gegen die Commune, sondern höchstens gegen den Staat gerichtet werden, der freilich auch wohl nicht schuldig sein wird, für alle Handlungen Anton Günthers einzustehen, und dieselben zu vertreten.

Auch der absolute Regent kann die Einnahme des Staats dadurch nicht verringern, daß er einzelne Personen oder Güter von der Concurrnz befreiet, und es ließe sich dies nur einigermaßen vertheidigen, wenn dies zu Staatszwecken geschähe.

